IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 26. Februar 2008

Nr. 2008/261

Einwohnergemeinde Rickenbach: Genereller Entwässerungsplan (GEP) / Genehmigung

---

1. Ausgangslage

1.1 Die Einwohnergemeinde Rickenbach reicht gemäss § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1) den Generellen Entwässerungsplan (GEP) ihrer Gemeinde mit folgenden Unterlagen zur Genehmigung ein:

- Bericht Nutzungsplan GEP
- Nutzungsplan GEP, Situation 1:2'000
- Liegenschaften ausserhalb □□Bauzone, Situation 1:6'000
- Hydraulische Berechnung (Bericht)
- Bericht GEP-Zusammenfassung.

1.2 Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Rickenbach hat am 2. Juli 2007 den GEP mit den zugehörigen Plänen und Berichten genehmigt und die öffentliche Auflage beschlossen. Da während der öffentlichen Auflage vom 9. August 2007 bis 7. September 2007 keine Einsprachen eingegangen sind, konnte der Gemeinderat die Genehmigung am 20. November 2007 bestätigen.

1.3 Der vorliegende GEP soll das mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3233 vom 21. Oktober 1991 genehmigte Generelle Kanalisationsprojekt ersetzen.

2. Erwägungen

2.1 Gestützt auf Art. 7 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG, SR 814.20) und Art. 5 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201) ist für jede Gemeinde ein Genereller Entwässerungsplan zu erstellen. Gemäss § 35 des kantonalen Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 (Wasserrechtsgesetz, WRG, BGS 712.11) planen, erstellen, betreiben und unterhalten die Gemeinden die öffentlichen Abwasseranlagen. Die kantonale Verordnung zum Schutz der Gewässer vom 19. Dezember 2000 (Gewässerschutzverordnung, GSchV-SO, BGS 712.912) schreibt in § 29 vor, dass die Gemeinden einen Generellen Entwässerungsplan erstellen, der bei Bedarf zu revidieren ist. Gestützt auf §§ 14 und 39 PBG

haben die Gemeinden einen Erschliessungsplan über die Abwasserentsorgung zu erstellen, welcher gemäss § 18 PBG als Nutzungsplan durch den Regierungsrat zu genehmigen ist.

2.2 Die im Nutzungsplan GEP, Situation 1:2'000, und im Plan Liegenschaften ausserhalb Bauzone, Situation 1:6'000, dargestellten Bauzonen- und Reservezonengrenzen entsprechen weitestgehend dem aktuellen rechtsgültigen Bauzonenplan, sie bleiben aber unverbindlich. Für die genaue Abgrenzung der verschiedenen Zonen, deren Unterteilung und Nutzung ist einzig der jeweils rechtsgültige Zonenplan massgebend. Aus den GEP-Plänen kann auch kein Präjudiz für allfällige spätere Einzonungen abgeleitet werden.

2.3 Versickerungen

2.3.1 Gemäss Art. 7 GSchG ist nicht verschmutztes Abwasser nach den Anordnungen der kantonalen Behörden versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es mit Bewilligung der kantonalen Behörden in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, wobei nach Möglichkeit Rückhaltemassnahmen zu treffen sind. Gemäss § 31 GSchV-SO ist im Liegenschaftsbereich in den Wohn- und Landwirtschaftszonen die Gemeinde zuständig für Versickerungen und Einleitungen von nicht verschmutztem Abwasser. Für alle anderen Versickerungen und Einleitungen sowie für öffentliche Versickerungsanlagen ist der Kanton zuständig. Die Zuständigkeit für Versickerungen und Einleitungen sowie das Vorgehen für die Gesuchsbehandlung kann im Detail dem Merkblatt „Regenwasserentsorgung im Siedlungsgebiet" des Amtes für Umwelt (AfU) entnommen werden.

2.3.2 Im Nutzungsplan GEP, Situation 1:2'000, sind die Gebiete mit Versickerungspflicht aufgezeigt. Bei der Prüfung der Zulässigkeit von Versickerungen ist immer auch der kantonale Kataster der belasteten Standorte zu konsultieren und gegebenenfalls die entsprechenden Vorgaben und Einschränkungen zu berücksichtigen.

2.4 Gemäss den GEP-Unterlagen besteht bei keiner der Liegenschaften ausserhalb Bauzone Handlungsbedarf bezüglich der Abwasserentsorgung. Im Laufe der Zeit können sich aber bei allen Liegenschaften Veränderungen ergeben, welche eine Neubeurteilung der Abwassersituation erfordern. Bei Landwirtschaftsbetrieben können zum Beispiel Änderungen in der Bewirtschaftungsart, im Tierbestand oder gar die Aufgabe der Landwirtschaft dazu führen, dass die landwirtschaftliche Verwertung des häuslichen Abwassers nicht mehr zulässig ist und somit eine andere, den gesetzlichen Vorschriften genügende, Abwasserentsorgung erstellt werden muss. Die örtliche Baubehörde ist dafür zuständig, auf solche Änderungen zu reagieren und die notwendigen Massnahmen zu verfügen.

2.5 Rickenbach ist Mitglied des Zweckverbandes Abwasserregion Olten (ZAO). Das Abwasser von Rickenbach wird in den entlang der Dünnern verlaufenden ARA-Sammelkanal eingeleitet und der gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage des ZAO in Winznau zugeführt. Gegenwärtig ist für das Einzugsgebiet des ZAO ein Verbands-GEP in Arbeit. Es ist nicht auszuschliessen, dass sich mit der Erarbeitung des Verbands-GEP, in Absprache mit den Verbandsgemeinden, bei den Entlastungskonzepten der Gemeinden und bei den Schnittstellen der Gemeinden zum Abwasserverband, Massnahmen aufdrängen, die von den Gemeinde-GEP abweichen. Sobald der Verbands-GEP genehmigt ist, ist der vorliegende GEP diesbezüglich zu überprüfen und gegebenfalls zu überarbeiten.

2.6 Das beim bestehenden Regenauslass RA 419, vor der Einleitung in den ARA-Sammelkanal, projektierte Regenklärbecken (RKB) ist baldmöglichst in Koordination mit dem Verbands-GEP und der Erschliessungsstrasse Region Olten (ERO) zu erstellen.

2.7 Der GEP Rickenbach ist vom Amt für Umwelt (AfU) geprüft worden. Er entspricht den gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton und ist zu genehmigen.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 14 ff. des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG, BGS 711.1) und § 29 der kantonalen Verordnung zum Schutz der Gewässer vom 19. Dezember 2000 (Gewässerschutzverordnung, GSchV-SO, BGS 712.912)

3.1 Der Generelle Entwässerungsplan (GEP) der Einwohnergemeinde Rickenbach, bestehend aus den in der Ausgangslage unter Abschnitt 1.1 aufgelisteten Unterlagen, wird mit den in den Erwägungen aufgeführten Bemerkungen sowie den folgenden Bedingungen und Auflagen genehmigt.

3.2 Der GEP ist die massgebende Grundlage für die Art der Orts- und Liegenschaftsentwässerung, für die Detailprojektierung neuer und die Änderung oder den Ersatz bestehender Abwasseranlagen, für die Reparaturen und Sanierungen sowie für den Unterhalt an den bestehenden Abwasseranlagen.

3.3 Alle Projekte für

- Abwasseranlagen, die nicht dem GEP entsprechen
- Sonderbauwerke (z.B. das geplante Regenklärbecken)
- Kleinkläranlagen

sind dem Amt für Umwelt zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.

3.4 Das AfU erhält das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GEP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in EDV-Systeme des Kantons zu übernehmen. Ist die Bearbeitung des GEP oder von Teilen davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem AfU auf Gesuch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.

3.5 Das bisherige, mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3233 vom 21. Oktober 1991 genehmigte Generelle Kanalisationsprojekt der Einwohnergemeinde Rickenbach sowie alle weiteren, die Abwasserentsorgung von Rickenbach betreffenden Nutzungspläne werden aufgehoben, soweit sie dem hiermit genehmigten GEP widersprechen.

3.6 Die Einwohnergemeinde Rickenbach hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 3'700.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 3'723.00, zu bezahlen.

K. Schwaller

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Kostenrechnung: **Einwohnergemeinde Rickenbach, 4613 Rickenbach**

Genehmigungsgebühr:	Fr. 3‘700.00	(KA 431001/A 80059 TP 343)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(KA 435015/A 45820)
	Fr. 3‘723.00	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungsstellung durch das Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Umwelt, Fachstelle SE, mit 1 Dossier genehmigter GEP-Unterlagen
Amt für Umwelt, Rechnungsführung
Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche/Pläne/EDV
Amt für Verkehr und Tiefbau
Kantonale Finanzkontrolle
Amt für Gemeinden
Kreisbauamt II, Amthausquai 23, 4600 Olten
Einwohnergemeinde Rickenbach 4613 Rickenbach, mit 1 Dossier genehmigter GEP-Unterlagen und mit Rechnung **(Einschreiben)** (Versand durch Amt für Umwelt)
Baukommission Rickenbach, 4613 Rickenbach, mit 1 Dossier genehmigter GEP-Unterlagen
Zweckverband Abwasserregion Olten, Sekretariat ARA, Schachen, 4652 Winznau
BSB + Partner, Ingenieure und Planer, Von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen, mit 1 Dossier genehmigter GEP-Unterlagen
Bundesamt für Umwelt (BAFU), Sektion Abwasser und Landwirtschaft, 3003 Bern, mit 1 Bericht GEP-Zusammenfassung
Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: „Bau- und Planungswesen, Genehmigung: Rickenbach: Genereller Entwässerungsplan (GEP) mit Bedingungen und Auflagen.“